



GEMEINDE KÖLLIKEN

**Reglement der
Musikschule Kölliken**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Grundsatz, Geltungsbereich	4
§ 2 Schülerinnen und Schüler, Schulentlassene.....	4
§ 3 Musiklehrpersonen	4
II. Organe	4
§ 4 Schulpflege	4
§ 5 Leitung der Musikschule	5
§ 6 Administration	5
§ 7 Finanzverwaltung	5
III. Unterricht	5
§ 8 Räumlichkeiten.....	5
§ 9 Unterrichtsteilnahme	6
§ 10 Fächerangebot; Instrumentenwahl.....	6
§ 11 Gemeinsames Musizieren.....	6
§ 12 Anmeldung	6
§ 13 Aufnahme in die Musikschule	7
§ 14 Absenzen	7
§ 15 Ausschluss	7
§ 16 Schuljahr	7
§ 17 Lektionsdauer.....	7
IV. Finanzierung	8
§ 18 Grundsatz.....	8
§ 19 Freiwillige Zuwendungen	8
§ 20 Volle Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde	8
§ 21 Elternbeiträge allgemein	9
§ 22 Rechnungsstellung.....	9
§ 23 Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.....	9
§ 24 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages für in Kölliken wohnhafte Schüler.....	9
V. Instrumente und Notenmaterial	10
§ 25 Anschaffungen	10
VI. Rechtsmittel.....	10
§ 26 Beschwerden	10
VII. Inkrafttreten	10
§ 27 Inkrafttreten	10
Anhang	11

I. Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Grundsatz, Geltungsbereich

Unter der Bezeichnung „Musikschule Kölliken“ bietet die Einwohnergemeinde Kölliken über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den Schulen eine musikalische Grundausbildung sowie einen ergänzenden Instrumentalunterricht an. Dieses Reglement ordnet allein die kommunalen Belange des Musikunterrichts.

§ 2 Schülerinnen und Schüler, Schulentlassene

¹Berechtigt, den Musikunterricht der Musikschule Kölliken zu besuchen, sind Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe mit Wohnsitz oder Schulort Kölliken oder Wohnsitz in einer Gemeinde, die mit Kölliken einen Schulvertrag hat, ausserdem Schulentlassene in Ausbildung, längstens bis zum 20. Altersjahr, mit Wohnsitz Kölliken.

²Der einjährige allgemeine Musikkurs mit Orff-Instrumenten steht Schülern der zweiten Klasse offen.

³Der Instrumentalunterricht wird je nach Instrument ab der ersten, zweiten oder dritten Primarklasse angeboten.

§ 3 Musiklehrpersonen

Für die Anstellung der Musiklehrpersonen ist das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL), soweit anwendbar und sinnvoll, massgebend.

II. Organe

§ 4 Schulpflege

Die Schulpflege leitet strategisch und beaufsichtigt die Musikschule. Sie stellt die Musikschulleitung an, erlässt die erforderlichen Regelungen und überwacht die Durchführung des Unterrichts. Die Schulpflege stellt auf Vorschlag der Schul- und Musikschulleitung die Lehrpersonen der Musikschule an.

§ 5 Leitung der Musikschule

¹Die Führung der Musikschule obliegt einem Musikschulleiter. Dieser ist dem Schulleiter unterstellt.

²Der Musikschulleiter hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Führen der Musikschule im Rahmen des genehmigten Voranschlags.
- b. Zuteilung der Pensen / Stundenplanung.
- c. pädagogische und künstlerische Leitung.
- d. personelle Führung.
- e. Organisation und Administration.
- f. sowie weitere für den Musikschulbetrieb erforderliche Aufgaben.

In einem Pflichtenheft können detailliertere Regelungen erlassen werden.

§ 6 Administration

Das Personal der Schuladministration arbeitet eng mit der Musikschulleitung zusammen und ist für die administrativen Aufgaben der Musikschule zuständig.

§ 7 Finanzverwaltung

¹Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kölliken ist zuständig für die Ausrichtung der Löhne der Musiklehrpersonen und des Musikschulleiters, nach den vom Gemeinderat festgelegten Einstufungen. Die nötigen Pensengrundlagen sind durch die Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

²Das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge der auswärtigen Schüler erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Grundlagen der Musikschule.

III. Unterricht

§ 8 Räumlichkeiten

¹Die Gemeinde stellt der Musikschule für den Unterricht möglichst geeignete und eingerichtete Räume zur Verfügung.

²Die Musikschule kann in bestimmten Fächern mit kommunalen Musikschulen der Region zusammenarbeiten. Zuständig für entsprechende Vereinbarungen ist die Schulpflege.

§ 9 Unterrichtsteilnahme

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt. Besonders begabte Schüler können gefördert werden, sofern die Eltern die daraus entstehenden Mehrkosten übernehmen.

§ 10 Fächerangebot; Instrumentenwahl

¹Die Musikschule Kölliken bietet im Rahmen der personellen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten Unterricht für Instrumente an. Das Lektionenangebot umfasst im Rahmen der nachstehenden Ausführungen Gruppenunterricht, 25, 35 und 50 Minuten Lektionen.

²Die Instrumentenwahl ist im Rahmen des Angebots frei. Die Lehrpersonen beraten Eltern und Schüler.

³Gruppenunterricht kann nur angeboten werden, wenn die Voraussetzungen zur Bildung einer Gruppe gegeben sind.

⁴Bei den Unterrichtsangeboten 35 und 50 Minuten Lektionen handelt es sich ausdrücklich um Begabtenförderung (siehe § 17 Lektionsdauer). An der Primarstufe kann frühestens nach einem Jahr Unterricht ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Die geförderten Schüler müssen sich einmal pro Jahr einem Leistungstest unterziehen.

§ 11 Gemeinsames Musizieren

¹Das gemeinsame Musizieren wird durch verschiedene Arten des Zusammenspiels in Gruppen und Ensembles gefördert. Schüler, welche ein Melodieinstrument erlernen, sollen in Ensembles und im Orchester mitwirken.

²Eine Zusammenarbeit zwischen der Musikschule und dem Musikunterricht der Volksschule ist erwünscht.

§ 12 Anmeldung

¹Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Bezahlung des Elternbeitrages und zum regelmässigen Besuch des gewählten Instrumentalunterrichts. Die Anmeldeformulare müssen mit der Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter versehen sein.

²Schüler, die sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten als abgemeldet.

³In begründeten Ausnahmefällen ist ein Austritt auf Ende des 1. Semesters möglich. Ein schriftliches Gesuch muss bis spätestens 21. Oktober zu Händen der

Musikschulleitung beim Sekretariat eingereicht werden. Begründete Ausnahmefälle sind: Wegzug, Krankheit, offensichtliche Nichteignung für das gewählte Instrument.

§ 13 Aufnahme in die Musikschule

Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob

- ◆ genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach zur Verfügung stehen
- ◆ die Elternbeiträge geleistet werden.

§ 14 Absenzen

Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so ist die betroffene Lehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

§ 15 Ausschluss

¹Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder ungebührlichem Verhalten kann die Schulpflege Schüler vom Unterricht ausschliessen. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Semesterbeitrages.

²Wird der Elternbeitrag nicht termingerecht bezahlt, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 16 Schuljahr

¹Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schulen geltenden Regeln. Während Schulanlässen fallen die Musikstunden der betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne anteilmässige Rückerstattung der Elternbeiträge aus. Dies gilt auch bei kurzzeitiger Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers.

²Die Lehrpersonen sind verpflichtet, pro Schüler und Schuljahr mindestens 36 Lektionen zu erteilen.

§ 17 Lektionsdauer

¹Eine Musikschullektion an der Primarschule dauert 25 Minuten. Eine Lektionsverlängerung auf 35 Minuten kann erfolgen, wenn eine überdurchschnittliche Begabung vorliegt und der dadurch entstehende zusätzliche Elternbeitrag gesichert ist. Als Ergänzung zum Einzelunterricht ist das Spiel in Gruppen und Ensembles aus

pädagogischen und musikalischen Gründen erwünscht. Gruppenunterricht wird insbesondere für die Instrumente Blockflöte, Akkordeon, Blechblasinstrumente und Gitarre angeboten.

²An der Oberstufe wird der vom Kanton angebotene Instrumentalunterricht auf die Lektionsdauer von 25 Minuten ergänzt. Eine Lektionsverlängerung auf 35 beziehungsweise 50 Minuten kann auch an der Oberstufe erfolgen, wenn eine überdurchschnittliche Begabung vorliegt und der dadurch entstehende zusätzliche Elternbeitrag gesichert ist. Gruppenunterricht wird für die gleichen Instrumente wie für die Primarstufe angeboten.

³Die Anzahl der Lektionsverlängerungen kann insgesamt aus organisatorischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen durch den Gemeinderat beschränkt werden.

IV. Finanzierung

§ 18 Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Eltern-, Gemeinde- und Kantonsbeiträge.

§ 19 Freiwillige Zuwendungen

Alle Zuwendungen an die Musikschule sind in der Gemeindekasse auf ein Konto, zweckgebunden für die Musikschule, zu vereinnahmen.

§ 20 Volle Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde

Voll zu Lasten der Einwohnergemeinde gehen (vorbehalten anderslautende Vereinbarungen unter Gemeinden):

- ◆ Die Kosten der Schullokalitäten
- ◆ Anschaffung und Unterhalt schuleigener Instrumente
- ◆ Rechnungsführung durch Finanzverwaltung
- ◆ Mindereinnahmen durch Erlass und Rabatte
- ◆ Sekretariat

Alle übrigen Kosten sind bei der Berechnung der Elternbeiträge heranzuziehen.

§ 21 Elternbeiträge allgemein

¹Die Elternbeiträge für Volksschüler und jene der Schulentlassenen in Ausbildung der Gemeinde Kölliken haben mindestens 55 % und maximal 65 % des Nettoaufwandes (siehe § 20) zu decken.

²Die Eltern- und Gemeindebeiträge auswärts wohnhafter Volksschüler haben die vollen Kosten (inkl. § 20) zu decken.

³Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege jährlich die Höhe der Elternbeiträge für die einzelnen Unterrichtsangebote fest.

§ 22 Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag für Schüler wird jeweils zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritt im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung.

§ 23 Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler

Der Eltern- und Gemeindebeitrag für auswärts wohnende Schüler wird jährlich der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt die betreffende Gemeinde die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern bzw. der/die Lernende für den ganzen Betrag zahlungspflichtig.

§ 24 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages für in Kölliken wohnhafte Schüler

Für das zweite, die Musikschule besuchende Kind wird ein Rabatt von 15 %, für das dritte und jedes weitere Kind ein Rabatt von 30 % von den ordentlichen Elternbeiträgen gewährt. Dieser Rabatt wird nur für ein Instrument pro Kind gewährt.

Der Elternbeitrag kann auf Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Das schriftliche Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen. Massgebend für die Reduktion oder den Erlass des Schulgeldes ist der vom Gemeinderat festgelegte Staffeltarif, der sich nach dem bereinigten steuerbaren Einkommen der Eltern richtet. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Die Reduktion und der Erlass des Schulgeldes auswärts wohnender Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

V. Instrumente und Notenmaterial

§ 25 Anschaffungen

Die Eltern haben für die erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Die Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl beratend zur Seite. Die durch Schüler nicht transportierbaren Instrumente werden für den Unterricht von der Musikschule zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen (z.B. Harfe, Violine) können Instrumente, soweit vorhanden, durch die Schüler von der Musikschule gemietet werden. Ensemblesnoten werden durch die Musikschule gestellt.

VI. Rechtsmittel

§ 26 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung oder der Schulleitung kann bei der Schulpflege innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Schulpflege entscheidet endgültig. In finanziellen Belangen ist der Gemeinderat letzte Beschwerdeinstanz. Beschwerden sind innert 20 Tagen seit Eröffnung einzureichen.

VII. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 31. Mai 1991.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Mai 2006, rechtskräftig geworden am 26. Juni 2006

Kölliken, 26. Juni 2006

GEMEINDERAT
Gemeindeammann

KÖLLIKEN
Gemeindeschreiber

sig. Peter Rytz

sig. Felix Fischer

Anhang

Die Löhne der Musiklehrpersonen richten sich nach den kantonalen Lohndekret für Lehrpersonen (LDLP). Musiklehrpersonen werden gemäss Stufe 5 die Musikschulleitung gemäss der für Stufenleitungen geltenden Stufe entlohnt.